

Öffnungszeiten:

Mo.-Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr; Di. und Do.: 14:00 - 16:00 Uhr

Antrag

 auf Erteilung bzw. Verlängerung eines Aufenthaltstitels

- Aufenthaltserlaubnis
 Niederlassungserlaubnis

1. Antragsteller**1.1 Angaben zur Person**

Familienname			
ggf. Geburtsname			
Vorname			
Geburtsdatum			
Geburtsort, -land			
Persönliche Merkmale	Körpergröße in cm	Augenfarbe	
Familienstand	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> Lebenspartnerschaft <input type="checkbox"/> getrennt lebend seit (<i>genauer Zeitpunkt</i>):		
Staatsangehörigkeit (aktuelle, bzw. frühere)			
Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)	Straße, Hausnummer <hr/> Postleitzahl Wohnort		
Weitere Wohnsitze im Bundesgebiet	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, in		
Erreichbarkeit Telefon-Nr./Handy-Nr., evtl. E-Mail			

1.2 Angaben zum Aufenthalt im Bundesgebiet

Aufenthaltszweck	<input type="checkbox"/> Familiennachzug <input type="checkbox"/> Ausbildung (Schule, Sprachkurs, Studium) <input type="checkbox"/> Erwerbstätigkeit (Beschäftigung, Selbständigkeit) <input type="checkbox"/> Humanitäre Gründe <input type="checkbox"/> Sonstige Gründe: _____
Strafrechtliche Maßnahmen	Vorbestraft: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, wegen _____ <hr/> Aktuelle Ermittlungsverfahren: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, wegen _____

1.3 Angaben zum Lebensunterhalt und Integration

Aus welchen Mitteln wird Ihr Lebensunterhalt bestritten?	Erwerbseinkommen: <input type="checkbox"/> eigenes <input type="checkbox"/> Ehepartner <input type="checkbox"/> Unterhaltszahlungen <input type="checkbox"/> Rente <input type="checkbox"/> Vermögen <input type="checkbox"/> Sonstige: _____ _____
Beziehen Sie öffentliche Mittel?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar <input type="checkbox"/> Arbeitslosengeld II <input type="checkbox"/> Rente <input type="checkbox"/> Wohngeld <input type="checkbox"/> Sonstige: _____ _____
Sprachkenntnisse und Integrationskurs	<input type="checkbox"/> keine Deutschkenntnisse <input type="checkbox"/> Sprachzeugnis liegt vor, und zwar Level: <input type="checkbox"/> A 1 <input type="checkbox"/> B 1 <input type="checkbox"/> Orientierungskurs bestanden <input type="checkbox"/> derzeit Teilnahme am Integrationskurs: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein, weil: _____

2 Familienangehörige

Ehegatte, Lebenspartner	Name		Vorname
	Geburtsdatum		Geburtsort
	Staatsangehörigkeit		
	Straße, Hausnummer		
	Postleitzahl	Wohnort	
	Nebenwohnsitz		
Kinder	Name		Vorname
	Geburtsdatum		Geburtsort
	Staatsangehörigkeit		
	Wohnanschrift		
Kinder	Name		Vorname
	Geburtsdatum		Geburtsort
	Staatsangehörigkeit		
	Wohnanschrift		
Kinder	Name		Vorname
	Geburtsdatum		Geburtsort
	Staatsangehörigkeit		
	Wohnanschrift		

Wichtige Hinweise nach § 54 Abs. 2 Nr. 8 a) und § 82 Aufenthaltsgesetz (AufenthG):

Ich wurde darauf hingewiesen, dass

- 1 ich nach § 54 Abs. 2 Nr. 8 AufenthG **ausgewiesen** werden kann, wenn ich in einem Verwaltungsverfahren, das von Behörden eines Anwenderstaates des Schengener Durchführungsübereinkommen durchgeführt wird, im In- oder Ausland **falsche oder unvollständige Angaben** zur Erlangung eines deutschen Aufenthaltstitels, eines Schengen-Visums, eines Passersatzes, der Zulassung einer Ausnahme von der Passpflicht oder der Aussetzung der Abschiebung mache oder trotz bestehender Rechtspflicht nicht an Maßnahmen der für die Durchführung dieses Gesetzes oder des Schengener Durchführungsübereinkommens zuständigen Behörde mitwirke.
- 1 **unrichtige oder unvollständige Angaben** den **Straftatbestand** des § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG erfüllen. Die Straftat kann mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft werden. Ein Ausländer kann **ausgewiesen** werden, wenn er gegen Rechtsvorschriften verstößt, wozu auch unvollständige und unrichtige Angaben zum vorstehenden Sachverhalt gehören (§ 54 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG). Ein erteilter Aufenthaltstitel kann zurückgenommen werden.
- 1 ich **meine Belange und für mich günstige Umstände**, soweit sie nicht offenkundig oder bekannt sind, unter Angabe nachprüfbarer Umstände unverzüglich geltend zu machen habe und die erforderlichen Nachweise über meine persönlichen Verhältnisse, sonstige erforderliche Bescheinigungen, Erlaubnisse sowie sonstige erforderliche Nachweise unverzüglich beizubringen habe. Nach Ablauf der dafür von der Ausländerbehörde gesetzten Frist geltend gemachte Umstände und beigebrachte Nachweise können unberücksichtigt bleiben (§82 Abs. 1 AufenthG).
- 1 für die Bearbeitung des vorstehenden Antrags grundsätzlich eine **Bearbeitungsgebühr** erhoben wird, die auch im Falle der Rücknahme des Antrags oder der Versagung der beantragten Amtshandlung nicht wieder zurückgezahlt wird.
- 1 **Passpflicht** (§ 3 Abs. 1 AufenthG): Ausländer dürfen nur in das Bundesgebiet einreisen oder sich darin aufhalten, wenn sie einen anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz besitzen. Erfordernis eines **Aufenthaltstitels** (§ 4 AufenthG): Ausländer bedürfen für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet eines Aufenthaltstitels (Ausnahme: EU-Recht, etc.). Im Rahmen der ausweisrechtlichen Pflichten (§ 48 Abs. 1 AufenthG) sind Ausländer verpflichtet, die vorgenannten Unterlagen vorzulegen, auszuhändigen, und vorübergehend zu überlassen. Bei fehlendem Identitätspapier sind Ausländer zur Beschaffung eines solchen verpflichtet und haben Maßnahmen der Überprüfung, Feststellung und Sicherung der Identität zu dulden (§§ 48, 49 AufenthG). Verstöße gegen diese Verpflichtungen erfüllen unter Umständen einen **Straf- oder Bußgeldtatbestand** (§§ 95 ff. AufenthG).

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Die Informationen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zur Verarbeitung personenbezogener Daten entnehmen Sie bitte dem Informationsschreiben, dass diesem Antrag beiliegt. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie den Erhalt des Informationsblattes.

Informationen zum Datenschutz nach der DSGVO finden Sie auch auf der Homepage des Landkreises Kelheim unter
<https://www.landkreis-kelheim.de/meta/datenschutzreform-2018/>
<https://www.landkreis-kelheim.de/meta/datenschutz/>

Ich versichere, vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift (eigenhändig)
bei Kindern unter 18 Jahren: gesetzl. Vertreter

Ort, Datum

Unterschrift (eigenhändig) bzgl. **Datenschutz**
bei Kindern von 16 bis 18 Jahren

Die Ausländerbehörde benötigt folgende Unterlagen, damit über den Antrag entschieden werden kann.

Ohne Vorlage dieser Unterlagen kann über diesen Antrag **nicht entschieden** werden.

- Antragsformular (vollständig ausgefüllt und unterschrieben)
- Reisepass (mindestens noch 6 Monate gültig)
- 1 Passbild (aktuell und biometrisch)
- Wohnraumbescheinigung (vom Vermieter unterschrieben)
- Mietvertrag (sofern dieser der Ausländerbehörde noch nicht vorgelegt wurde)
- Nachweis Wohneigentum und Finanzierung (aktueller Kontoauszug mit Zins und Tilgung)
- Arbeitgeberbescheinigung (vom Arbeitgeber ausgefüllt und unterschrieben) eigene Ehegatte
- Lohn-/ Gehaltsnachweis der letzten 3 Monate eigene Ehegatte
- Bescheinigung des Steuerberaters über den monatlichen Nettoverdienst (bei Selbständigen) eigene Ehegatte
- Nachweis über Unterhaltszahlungen bzw. Unterhaltsverpflichtungen
- Arbeitslosengeldbescheid, Wohngeldbescheid (bei Bezug von öffentlichen Leistungen)
- aktueller Versicherungsverlauf des Rentenversicherungsträgers (kann bei der für Sie zuständigen Rentenversicherungsanstalt beantragt werden) eigene Ehegatte
- aktueller Rentenbescheid eigene Ehegatte
- Schulbescheinigung letztes Schulzeugnis Ausbildungsvertrag
- Studienbescheinigung
- Nachweis über die Teilnahme an einem Integrationskurs
- Abschlusszeugnis Integrationskurs Sprachlevel: A1 bzw. B1
- Nachweis über Teilnahme und Abschluß Orientierungskurs (Bestätigung des BAMF)
- Erklärung über den Bestand der ehelichen / familiären Lebensgemeinschaft: hierzu persönliche Vorsprache beider Ehegatten erforderlich
- Geburtsurkunde Heiratsurkunde Scheidungsurteil
- Gewerbeanmeldung, -erlaubnis
- Nachweis Krankenversicherungsschutz (inkl. monatlicher Beitragshöhe)
- Verpflichtungserklärung
- _____
- _____
- _____

Informationen nach der Datenschutz- Grundverordnung zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit Ihrem ausländerrechtlichen Anliegen

- Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist das Landratsamt Kelheim, Donaupark 12, 93309 Kelheim, Tel.Nr.: 09441/207-0, E-Mail: poststelle@landkreis-kelheim.de
- Den behördlichen Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter: Datenschutzbeauftragte im Landratsamt Kelheim, Donaupark 12, 93309 Kelheim, Tel.Nr.: 09441/207-1121, E-Mail: datenschutz@landkreis-kelheim.de
- **Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung:**
Um ausländerrechtliche Bestimmungen zu vollziehen, d.h. zum Beispiel über Ihren Aufenthalt in Deutschland zu entscheiden und ausländerrechtliche Entscheidungen zu vollziehen, müssen wir Ihre persönlichen Daten erheben.
Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DSGVO in Verbindung mit §§ 86 ff AufenthG, § 11 Abs. 1 Satz 1 FreizügG/EU, §§ 6, 7, AZRG verarbeitet.
- **Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:**
Ihre personenbezogenen Daten werden nach § 6 AZRG zur Speicherung im Ausländerzentralregister an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als zuständige Registerbehörde übermittelt.

Darüber hinaus werden Ihre personenbezogenen Daten um über Ihren Aufenthalt entscheiden zu können, den Leistungsmissbrauch öffentlicher Mittel zu verhindern, Sicherheitsbedenken zu prüfen, aber auch um Ihre Integration zu fördern, falls dies erforderlich und gesetzlich erlaubt ist, weitergegeben an:

Das Bundesverwaltungsamt, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, die Meldebehörde, die Sicherheitsbehörden, die Sozialleistungsträger, die Zollverwaltung, die Staatsanwaltschaft, sonstige Vollstreckungsbehörden und an das Auswärtige Amt. Falls es erforderlich und gesetzlich zulässig ist, werden Ihre Daten auch an die zuständigen Behörden Ihres Heimatlandes weitergegeben.

Es ist grundsätzlich nicht geplant, Ihre personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln; außer wenn es erlaubt und zum Vollzug des Ausländerrechts zwingend erforderlich ist. Allerdings werden Ihre Daten über die zuständigen Registerbehörden in unterschiedlichen Registern gespeichert, auf welche ggf. auch Behörden anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union Zugriff haben (z.B. EURODAC-Datenbank, Visa-Informationssystem, Schengener Informationssystem).

- **Ihre personenbezogenen Daten werden nach der Verarbeitung beim Landratsamt Kelheim so lange gespeichert, wie es die Bestimmungen nach dem Bayerischen Einheitsaktenplan vorgeben.**

- **Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen als Betroffene folgende Rechte zu:**

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten.

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu.

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen.

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu.

Wenn Sie in die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Landratsamt Kelheim mittels einer entsprechenden Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für Datenschutz.

- **Sie sind dazu verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten anzugeben.** Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 86, § 82, § 49 Abs. 2 AufenthG. Das Landratsamt Kelheim benötigt Ihre Daten um ausländerrechtliche Bestimmungen vollziehen zu können. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann nach § 95 AufenthG eine Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr verhängt werden.

Falls Sie weitere Informationen wünschen, wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Sachbearbeiter oder an den behördlichen Datenschutzbeauftragten des Landratsamtes Kelheim.

Stand: 25.05.2018